

Arbeitsgemeinschaft Waiblinger Sportvereine

Geschäftsordnung

1. Die Arbeitsgemeinschaft Waiblinger Sportvereine dient der Zusammenarbeit der Waiblinger Sportvereine und ist die Interessenvertretung des Waiblinger Sports gegenüber dem Landessportbund und seiner Gliederungen sowie der Stadt Waiblingen. Sie kann alle den Waiblinger Sport tangierenden Fragen behandeln, darf sich jedoch nicht in die internen Angelegenheiten der Mitgliedsvereine einmischen.
2. In der Arbeitsgemeinschaft können alle Waiblinger Sportvereine mitwirken, die über einen Fachverband Mitglied im Württ. Landessportbund sind. Für Ein- und Austritte genügt eine schriftliche Erklärung. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
3. Die Arbeitsgemeinschaft führt mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch, bei der alle aktuellen Fragen des Waiblinger Sports angesprochen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit für Fachreferate und für Anträge an den WLSB und die Stadt Waiblingen. Darüber hinaus können Vorträge u. ä. auch außerhalb der Mitgliederversammlungen für die Mitglieder und sport-interessierte Öffentlichkeit angeboten werden. Zu den Mitgliederversammlungen werden der Oberbürgermeister und das Sportamt der Stadt Waiblingen, je ein Vertreter der Fraktionen im Gemeinderat der Stadt und die Geschäftsführenden Schulleiterin der Stadt eingeladen. Der/die Sprecher(in) kann bei Bedarf weitere Personen zu den Mitgliederversammlungen einladen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
4. Die Arbeitsgemeinschaft wählt in der Mitgliederversammlung eine(n) Sprecher(in) sowie 3 Stellvertreter(innen), jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. Diese bilden den Beirat, der für die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft zuständig ist und sich eine eigene Geschäftsordnung gibt. Von den 4 Mitgliedern des Beirats gehört 1 Mitglied dem VfL Waiblingen sowie mindestens ein weiteres Mitglied einem der Ortschaftsvereine an. Das Sportamt der Stadt Waiblingen nimmt die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft wahr und wird zu den Beiratssitzungen eingeladen.
5. Der Mitglieder werden durch den/die Sprecher(in), mindestens 14 Tage vorher, schriftlich über die Geschäftsstelle zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Für die Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedarf es der Mehrheit der Stimmen von über 50 % der Mitglieder.

Waiblingen, 9. Mai 2001